

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch

Bern, 19.06.2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

(Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) teilnehmen zu können. Die vorliegende Vernehmlassung behandelt Aspekte des Jugendarbeitsschutzes, der für die Branchenverbände INSOS und YOUVITA der Föderation ARTISET ein wichtiges Thema darstellt.

Mit Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz im Juni 2014 schuf der Bundesrat eine neue Ausgangslage, die für Unternehmen der Arbeitsintegration einschneidende Konsequenzen nach sich zog. Gemäss Art. 4 der Verordnung durften Jugendliche gefährliche Arbeiten im Rahmen von Ausbildungen erst ab 18 Jahren ausführen. Für Jugendliche ab 15 Jahren war es insofern möglich, gefährliche Arbeiten in Berufen auszuführen, wenn die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsah und als Voraussetzung begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zur Anwendung kamen.

Da die Verordnung zum Jugendarbeitsschutz ArGV 5 nur für Ausbildungen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG), also für Ausbildungen EBA und EFZ, eine Gültigkeit hatte, fielen nicht formale Ausbildungen wie die Praktische Ausbildung (PrA), IV-Anlehren, Integrationsmassnahmen im ersten und zweiten Arbeitsmarkt oder auch die Integrationsvorlehre aus dem Anwendungsbereich der ArGV 5. Dies hatte zur Folge, dass für nicht formale Ausbildungen keine Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren möglich waren und somit in der Konsequenz z.B. die PrA erst ab 18 Jahren hätten angeboten werden können.

Das BSV reagierte nach diversen Interventionen auf diesen Missstand und erliess mit dem IV-Rundschreiben Nr. 387 (April 2019) eine Weisung an die kantonalen IV-Stellen, wie der Jugendarbeitsschutz bei Ausbildungen ausserhalb des BBG zu gewährleisten ist. Gemäss dieser Regelung richtete sich der Jugendarbeitsschutz nach den Vorgaben der ArGV 5. Ab 2022 fand diese Regelung in den RZ 2601-2603 auch Aufnahme ins Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV (KSBEM). Allen diesen notwendigen Anpassungen eigen war allerdings, dass eine rechtliche Grundlage bis heute fehlte. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der ArGV 5 kommt das WBF als federführendes Departement den Folgen einer vor 9 Jahren angestossenen Entwicklung endlich nach. INSOS und YOUVITA begrüssen zusammen mit der Föderation ARTISET diesen Schritt ausserordentlich, dass nun eine rechtliche Grundlage des Jugendarbeitsschutzes auch für Ausbildungen ausserhalb des BBG besteht.

ARTISET



Grundsätzliche Bemerkungen

Für Betriebe, die nicht formale Ausbildungen mit Integrationsangeboten in den allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten, dürfen keine zusätzlichen Auflagen bestehen im Vergleich mit Ausbildungsbetrieben, die sich ausschliesslich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt konzentrieren. Es braucht eine Gleichbehandlung, keinen Zusatzaufwand für Integrationsbetriebe.

Es ist darauf zu achten, dass diesem Grundsatz bei der allfälligen Anpassung einzelner Bildungsverordnungen Nachachtung verschafft wird. PrA-Lehrbetriebe bieten zum Grossteil auch EBA-Ausbildungen an, verfügen darum auch über kantonale Bildungsbewilligungen. Ein zusätzlicher Aufwand für diese Integrationsbetriebe ist auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts nicht zu rechtfertigen.

Gemäss heutiger gesetzlicher Grundlage in der ArGV 5 dürfen Jugendliche unter 18 Jahren gefährliche Arbeiten nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gemäss BBG ausführen. Praktische Ausbildungen, Integrationsvorlehren und weitere nicht formale Ausbildungsangebote fallen nicht darunter. In der Praxis ist aber unumgänglich, dass auch Jugendliche ab 15 Jahren in nicht formalen Ausbildungsangeboten teilweise gefährliche Arbeiten ausführen dürfen. Die vorgeschlagene Ausdehnung der ArGV 5 macht darum Sinn. Allerdings soll als Voraussetzung weiterhin gelten: Anbieter müssen für ihre Ausbildungsangebote über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht. Ausnahmen kann das kantonale Arbeitsinspektorat vorsehen.

Spezifische Bemerkungen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Der Kern der Revisions-Vorlage liegt im neuen Art. 4b der ArGV 5, der «Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» zum Inhalt hat.

Artikel 4 Abs. 1 - 4

Die neue, übersichtlichere Anordnung der bisherigen und unverändert übernommenen Absätze 1, 1^{bis}, 2 und 3 von Artikel 4 als Absätze 1 - 4 dieses Artikel erscheint uns als zielführend.

Artikel 4a Abs. 1 - 3

Artikel 4a behandelt die Ausübung von gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Inhaltlich ändert sich nichts im Vergleich zur geltenden Bestimmung in Artikel 4, Absätze 4 - 6. Die vorgenommen Präzisierungen sind nachvollziehbar.

Artikel 4b Abs. 1 - 2

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen kommen zur Anwendung für Arbeitsverhältnisse, die unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen. Ergänzend kommen bzgl. Jugendarbeitsschutz aber die Bestimmungen zum Mindestalter hinzu, die teilweise die Nicht-Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes für Arbeitsverhältnisse wieder aufhebt. «Das bedeutet, dass Jugendliche, die in solchen Betrieben beschäftigt werden, gemäss Artikel 30 Absatz 1 ArG nicht unter 15 Jahre alt sein und gemäss Artikel 29 Absatz 3 ArG i. V. m. Art. 4 ArGV 5 unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen (es sei denn die Ausnahme nach neu Art. 4a Abs. 1 ArGV 5 treffe zu).» (*Erläuternder Bericht p. 4*).

• Absatz 1 - Grundsatz Bildungsbewilligung

Gemäss Erläuterungen fallen unter diese Bestimmung unter anderem auch Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) und Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 – 18d IVG). Damit Jugendliche in diesen Angeboten gemäss Entwurf des Absatzes 1 gefährliche Arbeiten ausführen können, müssen gemäss Verordnungsentwurf nebst der Tätigkeit im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung diverse



Voraussetzungen in Art. 4b Buchstaben a - d zum Schutz der Jugendlichen gesetzten Kriterien erfüllt sein:

- a. Die Massnahme oder das Angebot wird gemäss eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben durch eine Behörde beaufsichtigt.
- b. Es handelt sich um eine Tätigkeit, für die in einer Bildungsverordnung eine Ausnahme nach Artikel 4a Absatz 1 vorgesehen ist.
- c. Der Betrieb verfügt über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht.
- d. Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel 4a Absatz 1 ein.
- e. Die Jugendlichen werden ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht.

Keine ergänzenden Bemerkungen.

• Absatz 2 - Ausnahmebewilligungen

Das kantonale Arbeitsinspektorat kann für Betriebe ohne Bildungsbewilligung Ausnahmebewilligungen erteilen für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung, wenn die von ihm vorgenommene Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind.

Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel 5 Absatz 2

Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel 8

Keine ergänzenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die gebührende Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Annina Studer Leiterin Bereich Arbeitswelt INSOS Cornelia Rumo Wettstein Geschäftsführerin YOUVITA

(Rum